

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 13. März 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ folgender Klammerzusatz angefügt: „(FPO BA-JAPO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bachelorstudiengänge“ wird durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ ersetzt.
 - b) Nach der Abkürzung „ABMStPO/Phil –“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“, die Worte „erstes Fach“ durch das Wort „Erstfach“ und die Worte „zweites Fach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. §. 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und
Prüfungssprache**

(1) ¹Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**. ²Wird Japanologie als Zweifach gewählt, müssen die Module Klassisches Japanisch, Japanisches Theater I und II sowie das Modul Bachelorarbeit nicht belegt werden.

(2) Das Studium der Japanologie gliedert sich wie folgt:

1. Studienphase (1./2. Semester): Grundkurs Modernes Japanisch (Verstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben) sowie Vermittlung von Basiswissen aus den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Religionen und Kultur Japans.
2. Studienphase (3./4. Semester): Fortführung des Sprachkurses Modernes Japanisch, Systematische Grammatik, Klassisches Japanisch sowie Setzung des thematischen Schwerpunkts Literatur und Film Japans.
3. Studienphase (5./6. Semester; empfohlen im Anschluss an einen einjährigen Japanaufenthalt): Erwerb weiterer Kompetenzen in der modernen japanischen Sprache sowie fachliche und methodische Vertiefung durch den thematischen Schwerpunkt Theater.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in japanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Für“ wird das Wort „die“ durch die Worte „das Bestehen der“ ersetzt.
- b) Das Wort „mindestens“ wird gestrichen.
- c) Die Worte „Grundlagen Japanologie 1“ werden durch die Worte „Japanologische Grundlagen 1“ ersetzt.
- d) Die Worte „Grundlagen Japanologie 2“ werden durch die Worte „Japanologische Grundlagen 2“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche Wortlaut wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen werden.

7. Die **Anlage** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage: Studienverlaufsplan Bachelor Japanologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	S	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Japanisch 1	Sprachkurs		8			10	10							Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	0
Japanisch 2	Sprachkurs		8			10		10						Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
Japanologische Grundlagen 1	Geschichte und Kultur	1	1			5	3						Klausur (ca. 60')	1	
	Einführung Studium		1				2								
Japanologische Grundlagen 2	Proseminar Geschichte und Kultur			2		5		5					Kurzreferat (ca. 20')	1	
Japanisch 3¹⁾	Sprachkurs		4			5			5				Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1	
Japanisch 4²⁾	Sprachkurs		4			5				5			Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1	
Japanisch 5³⁾	System. Grammatik		2			5			2,5				Klausur (ca. 90')	1	
	Moderne Lektüre		2							2,5					
Klassisches Japanisch^{3,4)}	System. Grammatik		2			10			5				Klausur (ca. 90')	2	
	Arbeitsmittel		1												
	Klassische Lektüre		2							5					
Japanische Literatur und Film I⁵⁾	Hauptseminar Literatur und Film I			2		5			5				Referat (ca. 30', 20%) mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S., 80 %)	2	
Japanische Literatur und Film II⁵⁾	Literatur und Film II		2			5				5			Klausur (ca. 60')	2	
Literaturkritik und Rezensionen	Aktuelle Publikationen		2			5				5			Mündliche Rezensionen (2 je ca. 20')	0	
Japanisch 6⁶⁾	Japanisch für Fortgeschrittene 1		2			5					2,5		Klausur (ca. 60', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1	
	Japanisch für Fortgeschrittene 2		2									2,5			
Japanisch 7⁶⁾	Lektüre für Fortgeschrittene		2			5					5		Klausur (ca. 60')	1	
Japanisches Theater I^{4,7)}	Hauptseminar Theater I			2		5					5		Referat (ca. 30', 20 %) mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S., 80 %)	2	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	S	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Japanisches Theater II^{4,7)}	Theater II		2			5						5	Klausur (ca. 60')	2
Japanologie Bachelorarbeit⁴⁾	Oberseminar Wissenschaftliches Präsentieren			1		10						1,5	Referat (ca. 30', 15%) Bachelorarbeit (ca. 40 S., 85%)	2
	Bachelorarbeit											8,5		
Summe:		1	47	7	0	70/100	15	15	17,5	22,5	12,5	17,5		

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul „Japanisch 3“ ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 2“.
- 2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul „Japanisch 4“ ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 3“.
- 3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanisch 5“ und „Klassisches Japanisch“ ist der Nachweis der Module „Japanisch 1“ und „Japanisch 2“.
- 4) Dieses Modul ist nur bei der Wahl von Japanologie als Erstfach zu absolvieren.
- 5) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanische Literatur und Film I“ und „Japanische Literatur und Film II“ ist der Nachweis der Module „Japanologische Grundlagen 1“ und „Japanologische Grundlagen 2“.
- 6) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanisch 6“ und „Japanisch 7“ ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 4“.
- 7) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanisches Theater I“ und „Japanisches Theater II“ ist der Nachweis der Module „Japanische Literatur und Film I“ und „Japanische Literatur und Film II“.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Februar 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 13. März 2018.

Erlangen, den 13. März 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 13. März 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. März 2018.